



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Stadtrates vom 02. Februar 2017

Beschluss: 1/2017

Der Stadtrat beschließt, gemäß § 32 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Rudolstadt einen Beirat „Städtepartnerschaft Bayreuth“ zu bilden. Der Beirat soll dem Stadtrat in Fragen der Städtepartnerschaft beratend zur Seite stehen. Gemäß § 32 Abs. 2 soll auch die Bestellung von Personen möglich sein, die sich bereits jetzt für die Städtepartnerschaft engagieren, jedoch weder Mitglieder des Stadtrates noch berufene Bürger sind.

Beschluss: 204/2016

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Rudolstadt (RuVwKostS) vom 17.02.2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.05.2013.

Beschluss: 203/2016

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt beschließt, den Betreibervertrag vom 01.03.2011 mit dem Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Kreisvereinigung Saalfeld-Rudolstadt e.V. um den in der Anlage beigefügten 1. Nachtrag zu ergänzen.

Beschluss: 196/2016 1. Ergänzung

Die Stadt Rudolstadt schreibt eine Teilfläche von ca. 915 m² des teilweise kleingärtnerisch genutzten Grundstücks 264/3 mit einer Größe von 1.093 m², gelegen in der Flur 1 der Gemarkung Volkstedt, eingetragen im Grundbuch von Volkstedt, Blatt 1100, eingetragener Eigentümer: Stadt Rudolstadt zum Mindestkaufpreis von 32.025 EUR öffentlich zum Verkauf aus.

Beschluss: 197/2016

Die innerstädtische Baulücke Schlossaufgang II mit einer Gesamtgröße von ca. 771 m², bestehend aus den Flurstücken 802 (128 m²), 803 (142 m²), 1095/804 (156 m²), 809 (57 m²) und 1157/801 (288 m²), sämtlich gelegen in der Flur 3 der Gemarkung Rudolstadt, eingetragen im Grundbuch von Rudolstadt, Blatt 3800, eingetragener Eigentümer: Stadt Rudolstadt, wird öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben.

Beschlüsse des Stadtrates vom 09. März 2017

Beschluss: 8/2017

Der Stadtrat beschließt, gemeinsam mit den beiden anderen Städten des Städteverbundes „Städtedreieck am Saalebogen“ auf der Grundlage der vorliegenden Studie die Bewerbung des Städteverbundes „Städtedreieck am Saalebogen“ um die gemeinsame Ausrichtung der 5. Thüringer Landesgartenschau 2024 fristgerecht zum 31. März 2017 bei Fördergesellschaft Landesgartenschauen Hessen und Thüringen mbH einzureichen. Die Kosten- und Finanzierungsübersicht über die Gesamtmaßnahme wird zur Kenntnis genommen und - bezogen auf die Stadt Rudolstadt - bestätigt.

Beschluss: 26/2017

Der Stadtrat beschließt, dass der Bürgermeister aufgefordert wird, bis zum

31.12.2017 eine Fortschreibung des bestehenden einfachen Mietspiegels gemäß § 558c BGB für das Gebiet der Stadt Rudolstadt aufzustellen.

Beschluss: 12/2017

Der Stadtrat beschließt, dem Antrag der Vorhabenträgerin, der Stephan & Kerstin Neumann GbR, Rudolstadt, auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes für die Modernisierung und Erweiterung des Panoramahotels & Restaurants Marienturm entsprechend dem im Lageplan dargestellten Geltungsbereich stattzugeben. Gemäß Antrag beabsichtigt die Vorhabenträgerin, die Voraussetzungen für die Sanierung und Erweiterung des Hotels sowie die Errichtung eines Wohnhauses für den Hotelbetreiber zu schaffen und die erforderlichen Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Die Antragstellerin erklärt, dass sie entsprechend § 12 Abs. 1 BauGB bereit und in der Lage ist, das Vorhaben auf Grundlage eines mit der Stadt abzuschließenden Durchführungsvertrages zu realisieren.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird begrenzt auf die im Umfeld des Hotelkomplexes Marienturm gelegenen Grundstücke 632 (tw.) der Flur 3 von Cumbach sowie der Grundstücke 861/3, 861/4, 861/5 und 861/6 der Flur 4 von Cumbach, die von Waldflächen umgeben sind.

Beschluss: 19/2017

1. Der Stadtrat beschließt die 4. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 21 „Volkstedter Leite“ der Stadt Rudolstadt in einem Teilbereich im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB. Ziel der Planänderung im Bereich westlich des Erlebnisbades ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung von Ferienhäusern im Zusammenhang mit der Anpassung der verkehrlichen und technischen Erschließungsanlagen.

Der Teilbereich der 4. Änderung wird begrenzt:

- im Norden durch die bestehende Wohnbebauung südlich der Straße Kuckucksweg im Wohngebiet „Volkstedter Leite“,
- im Osten durch das Freigelände des Erlebnisbades SAALEMALX im Sondergebiet (SO) „Erlebnisbad“,
- im Süden und Westen durch die Zeigerheimer Straße, den Wirtschaftsweg sowie die angrenzenden z.T. landwirtschaftlich genutzten Flächen.

2. Bei der 4. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

3. Auskunft über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planänderung erteilt der Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt während der Dienststunden,

dienstags	von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
mittwochs	von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
donnerstags	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr.

Die Öffentlichkeit erhält innerhalb von vierzehn Tagen ab dieser Bekanntmachung Gelegenheit, sich zur Planung schriftlich zu äußern oder die Äußerungen während der Dienststunden zur Niederschrift vorzubringen.



Beschluss: 194/2016

Der Stadtrat beschließt die Anpassung der Verwaltungskostenpauschale für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben durch die freien Träger der Kindertageseinrichtungen auf 17,00 €/Monat/Platz entsprechend dem Bedarfsplan rückwirkend zum 1.1.2017.

Beschluss: 27/2017

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rudolstadt (RuHauptS) vom 23.03.2015. Der Beschluss des Stadtrates vom 22.2.2017, Beschlussvorlage 187/2016 1. Ergänzung, wird aufgehoben.

Bekanntmachung von Stadtratsbeschlüssen

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt hat in der Sitzung vom 02. Februar 2017 den Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung für folgende in nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates gefassten Beschlüsse beschlossen:

Beschluss Nr.	Betreff
102/2014	Übertragung Erbbaurecht - Grundstück Goethestr. 42, Flurstück 41/22, Flur 5 von Rudolstadt
126/2014	Ermächtigung der Mitglieder des Aufsichtsrates der RUWO zur Zustimmung der veränderten Darlehensaufnahme zur Sanierung des Objektes Keilhauer Straße 12 nach § 74 TKO
171/2014	Bestellung einer Grunddienstbarkeit (Abwasserleitung) auf dem Flurstücke 69, Flur 1 von Cumbach
198/2014	Bestellung Erbbaurecht an einer Teilfläche des Grundstücks Gustav-Freytag-Str. 4 / Werner John Str. 5a, Flurstück 32/3, gelegen in der Flur 5 von Volkstedt
2/2015	Genehmigung Gesellschafterdarlehen Saalemaxx für das Jahr 2015
10/2015	Kauf-, Tausch- und Übertragungsvertrag für Grundstücksflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Wohngebiet an der Orangerie in Rudolstadt-Cumbach“
61/2015	Bestellung einer Grunddienstbarkeit (Abwasserleitung) auf dem Flurstück 250/5, Flur 3 von Volkstedt
62/2015	Grundstücksverkauf - Glockenstraße 2 in Rudolstadt und Eintragung einer Grundschuld
63/2015	Bestellung einer Grunddienstbarkeit (Abwasserleitung) auf dem Flurstück 7, Flur 4 von Volkstedt

Richtlinie Für die Wahlwerbung in der Stadt Rudolstadt zu den Bundestagswahlen am 24.09.2017

Die Werbung von Parteien und Wählergruppen für allgemeine Wahlen dient der politischen Willensbildung des Volkes und liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse (Artikel 21 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 68 und 82 der Verfassung des Freistaates Thüringen). Es besteht ein verfassungsrechtlich geschützter Anspruch aller Parteien und Wählervereinigungen auf eine angemessene Wahlsichtwerbung. Allen, auch den kleinen Parteien, Wählergruppen, Gruppen von Antragstellenden und Einzelbewerberinnen und Bewerbern ist eine angemessene Selbstdarstellung zu ermöglichen.

I. Wahlwerbung mit Wahlplakaten

1. Wahlwerbung mit Wahlplakaten in der Größe A 1, A 2 oder kleiner wird im Rahmen der Sondernutzung gebührenfrei zugelassen.
2. Als Gesamtstückzahl pro Wählervereinigung, Partei oder Einzelkandidat werden in der Stadt Rudolstadt einschließlich der Ortsteile 80 Stück genehmigt.

Um eine ordnungsgemäße Aufhängung von Wahlplakaten zu sichern, wird festgelegt, dass jede Partei max. einen beidseitig beklebten Grundkörper (dies zählt als 2 Plakate im Sinne der vorgegebenen Stückzahl) je Werbeträger aufhängen darf.

Die Werbeträger sind jeweils so anzubringen, dass deren Befestigung verkehrssicher und ohne Beschädigung der Beleuchtungsmasten erfolgt.

3. Sämtliche Aktivitäten der Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen sind mind. 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Wahlwerbung bei der Stadtverwaltung Rudolstadt anzuzeigen.
4. Eine Genehmigung zur Wahlplakatierung wird ab dem 13.08.2017 (6 Wochen vor dem Wahltag) erteilt.
5. Die Frist zur Beseitigung der Wahlplakate wird mit zwei Wochen nach Wahltag auf den 09.10.2017 festgesetzt.

6. Auflagen und Bedingungen

- 6.1. Bei der Plakatierung im Straßenraum sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Die Plakatierung ist deshalb an solchen Stellen untersagt, wo eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht.

6.1.1 Die Plakatierung wird untersagt:

- bei politischen Werbeeinrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 StVO) gleichen, mit Ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, wenn sie sich auf den Verkehr auswirken können.
- 30 m vor Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie Lichtsignalanlagen
- an Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Vorwegweisern und innerörtlichen Wegweisern (vgl. § 33 Abs. 2 StVO).
- an Verkehrsleiteneinrichtungen (Ketten- und Geländerabsperungen)
- an Brückengeländern
- 80 m vor Bahnübergängen.
- am Wahltag unmittelbar am Eingang der Wahllokale
- im Verkehrsraum, wenn sie Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen.

- 6.1.2 Das Bekleben von technischen Anlagen der Stadt sowie städtischen Gebäudeflächen jeglicher Art ist untersagt.

6.2. Die Befestigung von Plakaten an Bäumen ist untersagt.

7. Werbeelemente wie Spannbänder und Banner im öffentlichen Straßenbereich im Zusammenhang mit Sondernutzungen sind auf Grund nicht vorhandener städtischer Verkehrsflächen und fehlender technischer Voraussetzungen nicht möglich.
8. Pro Partei und Ort der Werbung darf nur ein Großplakat aufgestellt werden. Diese sind vorher mit genauem Standort anzuzeigen.

II. Wahlwerbung durch Informationsstände

1. Informationsstände bedürfen der Genehmigung im Sinne der Sondernutzungssatzung. Die Flächeninanspruchnahme ist ca. 14 Tage vorher zu beantragen.
2. An Wochenmarkttagen (Mittwoch und Sonnabend) muss die Genehmigung von Informationsständen auf dem Markt vom Fachdienstleiter Recht, Sicherheit und Ordnung eingeholt werden.
3. Bei städtischen Veranstaltungen wie dem RudolstadtFestival, dem Altstadtfest oder dem Vogelschießen ist die Sondernutzung in Form von Informationsständen innerhalb der Veranstaltungsgelände untersagt.

III. Lautsprechereinsatz

Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Absatz 1 Nr. 9 StVO von dem Verbot des Betriebes von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen zum Zwecke des Betriebes von Lautsprecheranlagen zur Wahlwerbung werden nicht erteilt. Dies betrifft auch die Nutzung im Rahmen von Informationsständen.



IV. Zuwiderhandlungen

1. Bei Missachtung der Auflagen und Bedingungen kann durch die Stadt Rudolstadt eine Abstellung der Mängel innerhalb einer Frist von 1-3 Tagen verlangt werden. Eine Ersatzvornahme im Falle des Nichtbefolgens wird angedroht. Werden die Mängel nicht abgestellt, so wird eine Ersatzvornahme per Bescheid festgesetzt und vorgenommen. (Kosten werden nach Aufwand dem Verantwortlichen berechnet.)
2. Zusätzlich liegt beim Tatbestand nach IV. Abs. 1 eine ungenehmigte Sondernutzung der Straßen vor, welche laut § 11 Abs. 1 der Rudolstädter Sondernutzungssatzung eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Diesbezüglich entfällt die Gebührenbefreiung für die nicht genehmigte Anzahl von Plakaten.

V. Veröffentlichung

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Jörg Reichl
Bürgermeister

Zahlungstermin für Grund- und Gewerbesteuer

Am **15. Mai 2017** werden die Raten für das II. Quartal 2017 für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen mit den Festsetzungen der zuletzt erteilten Steuerbescheide an die Stadt Rudolstadt fällig.

Soweit der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift (Abbuchungsauftrag) erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen. Steuerzahler, die keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben oder ihre Hausbank durch Dauerauftrag mit der Überweisung der Steuern beauftragt haben, werden gebeten unter Angabe ihrer Kassenkonto-Nummer als Zahlungsgrund auf das Konto bei der

Kreissparkasse Saalfeld – Rudolstadt
IBAN: DE77 8305 0303 0000 0410 84
BIC: HELADEF1SAR

zu überweisen.

Aus Kostengründen werden keine Zahlscheine verschickt. Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeiten zu vermeiden, kann der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels SEPA-Lastschrift erteilt werden. Formulare hierfür sind im Rathaus, im Bürgerservice, erhältlich bzw. stehen im Internet unter www.rudolstadt.de zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rudolstadt
SG Steuern

Hinweis:

Tagesaktuelle Meldungen und die Berichte des Bürgermeisters in den Stadtratssitzungen finden Sie unter www.rudolstadt.de/aktuelles
Im ausdrückbaren PDF-Format sind dort auch die jeweiligen Ausgaben der Amtsblätter aufgelistet.

Freistaat Thüringen, Landesamt für Bau und Verkehr

Hallesche Straße 15

99085 Erfurt

Erfurt, 27.03.2017

Bekanntmachung Vorbereitung der Planung für das Vorhaben B 85 Saalfeld – Schwarza Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, u. a. im Bereich der Stadt Rudolstadt zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit o. a. Bauvorhaben durchzuführen.

Um die Planung vorbereiten zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit vom 29.05.2017 bis 31.07.2017 Vorarbeiten durchgeführt werden, und zwar:

Planungsbegleitende Vermessung

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Gemarkung Flur Flurstücke

Schwarza 4 620/498

Schwarza 7 812; 895; 903; 904; 905; 916; 932; 933; 942; 950; 811/4; 815/1; 815/3; 815/4; 815/5; 837/1; 840/1; 840/2; 841/1; ; 841/2; 842/1; 846/1; 846/2; 846/3; 847/5; 847/6; 848/3; 849/1; 849/2; 850/1; 850/2; 853/1; 853/2; 860/1; 860/2; 860/3; 860/5; 860/8; 882/1; 882/2; 882/3; 893/10; 893/11; 893/12; 893/13; 893/14; 893/15; 893/3; 893/4; 893/6; 893/7; 893/9; 894/1; 894/2; 899/1; 900/1; 913/6; 913/7; 914/3; 914/5; 915/1; 917/1; 918/1; 927/1; 927/2; 927/3; 927/5; 927/9; 936/2; 936/3; 936/4; 939/2; 941/5; 941/6; 941/7; 941/8; 941/9; 945/1; 945/2; 946/2; 947/3; 964/1; 997/913 1007/913; 1039/844; 1041/845; 1043/851; 1044/851; 1051/855; 1052/855; 1053/856; 1078/934; 1088/859; 1101/898; 1102/898; 1103/898; 1104/898; 1113/840; 1114/840; 1112/840; 1140/901; 1141/901; 1146/840; 1147/840; 1151/902; 1155/902; 1169/901; 1170/901; 1171/901; 1172/901; 1173/902; 1178/885; 1179/885; 1181/913; 1182/856; 1184/931

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, sie zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Enteignungsbehörde beim Landesverwaltungsamt Weimar auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest. Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bau und Verkehr, Hallesche Straße 15, 99085 Erfurt einzulegen.

Markus Brämer, Präsident

- Ende des amtlichen Teiles - Stadt Rudolstadt